

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1974	Nr. 44
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern	1061
8. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Griechenland über die wechselseitige Geheimbehandlung vereidigungswichtiger Erfindungen und technischer Erfahrungen	1063

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die theoretische und praktische Ausbildung
von Krankenschwestern und Krankenpflegern**

Vom 27. Juni 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1972 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 629) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Mai 1973 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 8. Februar 1973 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß sie von den in der Anlage II des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalten Gebrauch machen wird.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark (ohne Faröer-Inseln)	am	7. August 1969
Irland	am	8. März 1972
Malta	am	7. August 1969
Osterreich	am	10. Februar 1973
Schweiz	am	20. November 1970
Vereinigtes Königreich	am	7. August 1969

Malta hat bei Unterzeichnung des Übereinkommens folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"1. In accordance with the provisions of Article 7 (1) of the Agreement, the Government of Malta avails itself of the reservation provided for in paragraph 3 of Annex II to the Agreement and reserves the right to derogate from the provisions of Chap-

"1. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens macht die Regierung von Malta von dem unter Nummer 3 der Anlage II des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch und behält sich das Recht vor, von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III

ter III of Annex I by providing a number of hours of theoretical and formal instruction other than that referred to in that Chapter;

2. In accordance with the same provisions of Article 7 (1) of the Agreement, the Government of Malta further avails itself of the reservation provided for in paragraph 4 (i) of the same Annex II to the Agreement and reserves the right to derogate from the provisions of Chapter III of Annex I by retaining as optional subjects in the curriculum and in practical training, maternity care, mental health and psychiatry and care of the aged and geriatrics."

insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Anzahl der Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht nicht der in diesem Kapitel vorgesehenen Anzahl entsprechen muß.

2. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens macht die Regierung von Malta ferner von dem unter Nummer 4 Ziffer i der Anlage II des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch und behält sich das Recht vor, von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III insoweit abzuweichen, als Wochenpflege, Geisteskrankenpflege und Psychiatrie sowie Altenpflege und Alterskrankheiten im Lehrplan und in der praktischen Ausbildung Wahlfächer sein können."

Österreich hat bei Unterzeichnung des Übereinkommens und bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"L'Autriche fera usage des réserves prévues aux paragraphes 1 et 3 de l'Annexe II à l'Accord européen sur l'instruction et la formation des infirmières."

"Österreich macht von den unter den Nummern 1 und 3 der Anlage II des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vorgesehenen Vorbehalten Gebrauch."

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"In accordance with the provisions of Article 7, the Swiss Confederation reserves the right to derogate:

- (a) from the provisions of Chapter II of Annex I by providing that candidates for admission to schools of nursing may have reached a cultural and intellectual standard equivalent to eight years of general education;
- (b) from the provisions of Chapter II of Annex I by providing that candidates for admission to schools of nursing need not possess a recognised school certificate;
- (c) from the provisions of Chapter III of Annex I by providing a number of hours of theoretical and formal instruction other than that referred to in that Chapter."

"Nach Artikel 7 behält sich die Schweizerische Eidgenossenschaft das Recht vor,

- a) von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel II insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu Krankenpflegeschulen einen der achtjährigen Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule entsprechenden Bildungsstand aufweisen müssen;
- b) von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel II insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu Krankenpflegeschulen kein Schulabschlußzeugnis besitzen müssen;
- c) von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III insoweit abzuweichen, als vorgesehen werden kann, daß die Anzahl der Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht nicht der in diesem Kapitel vorgesehenen Anzahl entsprechen muß."

Das Vereinigte Königreich hat bei Unterzeichnung des Übereinkommens erklärt,

(Übersetzung)

"that, in accordance with the provisions of Article 7 (1) of the Agreement, the United Kingdom hereby

„daß das Vereinigte Königreich nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens hiermit von dem unter Num-

avails itself of the reservation provided for in paragraph (4) (i) of Annex II to the Agreement and reserves the right to derogate from the provisions of Chapter III of Annex I by retaining as optional subjects in the curriculum and in practical training, maternity care, mental health and psychiatry and care of the aged and geriatrics."

mer 4 Ziffer i der Anlage II des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch macht und sich das Recht vorbehält, von den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III insoweit abzuweichen, als Wochenpflege, Geisteskrankenpflege und Psychiatrie sowie Altenpflege und Alterskrankheiten im Lehrplan und in der praktischen Ausbildung Wahlfächer sein können."

Bonn, den 27. Juni 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Griechenland
über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen
und technischer Erfahrungen

Vom 8. Juli 1974

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 15. Oktober/15. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Griechenland ein Abkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden, und technischer Erfahrungen sowie einer Verfahrensregelung nach Nummer 4 des Abkommens geschlossen worden. Das Abkommen ist nach seiner Nummer 7

am 27. Januar 1974

in Kraft getreten, nachdem die Regierung von Griechenland der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 27. Dezember 1973 notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Antwortnote vom 15. Dezember 1971 und das Abkommen sowie die Verfahrensregelung werden nachstehend in deutscher Sprache veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bonn, den 15. Dezember 1971

Herr Botschafter,

den Empfang Ihrer Note vom 15. Oktober 1971 darf ich Ihnen mit Dank bestätigen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Auf Weisung meiner Regierung habe ich die Ehre, den Abschluß eines Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden, und technischer Erfahrungen sowie einer Verfahrensregelung, wie sie in der beigefügten Anlage niedergelegt sind, vorzuschlagen.

Das Abkommen soll die in den Artikeln 2 und 3 des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten fördern, die Möglichkeiten der gegenseitigen Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen über die Regelung hinaus erweitern, die in dem am 21. September 1960 in Paris unterzeichneten NATO-Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden, getroffen worden ist, und entsprechende Möglichkeiten für die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen technischen Erfahrungen schaffen.

Falls dieser Vorschlag für Ihre Regierung annehmbar ist, habe ich die Ehre anzuregen, daß diese Note einschließlich der beigefügten Anlage und Ihre entsprechende Antwort ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen, das einen Monat nach dem Tage in Kraft treten wird, an dem meine Regierung Ihnen notifiziert, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß sie Ihren Vorschlag für den Abschluß des genannten Abkommens annimmt und damit einverstanden ist, daß das Abkommen einen Monat nach dem Tage in Kraft tritt, an dem Ihre Regierung der Bundesregierung notifiziert, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Scheel

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des Königreichs Griechenland
Herrn Miltiades Delivanis

Abkommen

(1) Die Bestimmungen des am 21. September 1960 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (NATO-Übereinkommen), sind auch auf Erfindungen anzuwenden,

- a) die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse der Landesverteidigung unter Geheimschutz stehen und, ohne in der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu sein, im Königreich Griechenland zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet werden,
- b) die in einem der beiden Staaten im Interesse der Landesverteidigung unter Geheimschutz stehen, Gegenstand einer Gebrauchsmusteranmeldung sind und im anderen Staat zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet werden,
- c) die in einem der beiden Staaten im Interesse der Landesverteidigung unter Geheimschutz stehen, Gegenstand einer Patentanmeldung sind und im anderen Staat als Gebrauchsmuster angemeldet werden,

sofern die Unterlagen für die Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung gemäß der in Ziffer 4 vorgesehenen Verfahrensregelung in den anderen Staat übermittelt werden.

(2) Die Bestimmungen des NATO-Übereinkommens sind auf Unterlagen entsprechend anzuwenden, die sich auf ein Geheimpatent oder ein geheimes Gebrauchsmuster beziehen, einer anderen zum Patent angemeldeten Erfindung entgegengehalten werden sollen und zu diesem Zweck aus dem einen Staat in den anderen Staat übermittelt werden, sofern die Übermittlung gemäß der in Ziffer 4 vorgesehenen Verfahrensregelung erfolgt.

(3) Die Bestimmungen des NATO-Übereinkommens sind auf Unterlagen über technische Erfahrungen entsprechend anzuwenden, wenn sie im Interesse der Landesverteidigung in einem der beiden Staaten unter Geheimschutz stehen und auf Grund von Abmachungen

- a) zwischen den beiden Regierungen,
- b) zwischen der Regierung eines der beiden Staaten und natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im anderen Staat,

- c) zwischen natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem der beiden Staaten

in den anderen Staat übermittelt werden, sofern die Übermittlung der Unterlagen gemäß der in Ziffer 4 vorgesehenen Verfahrensregelung erfolgt.

(4) Die beigelegte Verfahrensregelung ist Bestandteil dieses Abkommens.

(5) Jede vertragschließende Regierung ernennt einen oder mehrere Vertreter, die zusammen mit den Vertretern der anderen vertragschließenden Regierung einen Ausschuß für Patente, Gebrauchsmuster und technische Erfahrungen bilden. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, auf Verlangen einer der beiden Regierungen Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens ergeben. In Einzelfällen können zusätzliche Vertreter ernannt werden.

(6) Die beiden Regierungen kommen überein, sich über jede Änderung der innerstaatlichen Rechtslage, die sich auf die Anwendung dieses Abkommens und der gemäß Ziffer 4 getroffenen Verfahrensregelung auswirkt oder auswirken könnte, unter Feststellung der Auswirkung dieser Änderungen für dieses Abkommen und die Verfahrensregelung unverzüglich zu unterrichten.

(7) Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Königreichs Griechenland der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(8) Auf Verlangen einer der beiden Regierungen werden Verhandlungen über eine Revision dieses Abkommens aufgenommen.

(9) Das Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Regierungen gekündigt werden; es tritt ein Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft. Es tritt außerdem an dem Tag außer Kraft, an dem das NATO-Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien außer Kraft tritt. Das Außerkrafttreten berührt jedoch nicht die von den beiden Regierungen gemäß diesem Abkommen bereits eingegangenen Verpflichtungen und erworbenen Rechte.

Verfahrensregelung

gemäß Ziffer 4 des deutsch-griechischen Ergänzungsabkommens zum NATO-Übereinkommen vom 21. September 1960

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Griechenland verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß zur Durchführung des NATO-Übereinkommens und des deutsch-griechischen Ergänzungsabkommens zum NATO-Übereinkommen folgende Verfahrensregelung eingehalten wird:

1. Für die Erteilung der Genehmigung,
 - (i) eine Erfindung, die in einem der beiden Staaten (Ursprungsstaat) unter Geheimschutz steht, im anderen Staat (Empfangsstaat) zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden (Artikel I des NATO-Übereinkommens und Ziffer 1 des deutsch-griechischen Ergänzungsabkommens zum NATO-Übereinkommen),
 - (ii) Unterlagen über ein in einem der beiden Staaten (Ursprungsstaat) erteiltes Geheimpatent oder geheimes Gebrauchsmuster zum Zwecke der Entgegenhaltung in den anderen Staat (Empfangsstaat) zu übermitteln (Ziffer 2 des deutsch-griechischen Ergänzungsabkommens zum NATO-Übereinkommen),
 - (iii) Unterlagen über technische Erfahrungen, die in einem der beiden Staaten (Ursprungsstaat) unter Geheimschutz stehen, in den anderen Staat (Empfangsstaat) zu übermitteln (Ziffer 3 des deutsch-griechischen Ergänzungsabkommens zum NATO-Übereinkommen),

ist zuständige Regierungsstelle

 - a) in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Verteidigung
 - b) im Königreich Griechenland der Minister der Nationalen Verteidigung.
2. a) Die Unterlagen über Erfindungen, über Geheimpatente oder geheime Gebrauchsmuster sowie über technische Erfahrungen werden von der zuständigen Regierungsstelle des Ursprungsstaates der Botschaft dieses Staates im Empfangsstaat durch diplomatischen Kurierdienst übermittelt.
- b) Diesen Unterlagen werden in zwei Ausfertigungen Erklärungen der zuständigen Regierungsstelle des Ursprungsstaates darüber beigefügt,
 - (i) daß die Erfindung, das Patent, das Gebrauchsmuster oder die technische Erfahrung im Ursprungsstaat im Interesse der Verteidigung unter Geheimschutz gestellt ist, wobei der jeweilige Geheimschutzgrad angegeben wird;
 - (ii) daß die unter Nr. 1 genannte Genehmigung erteilt ist.
3. Im Falle der Übermittlung von Unterlagen für eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung sorgt die zuständige Regierungsstelle des Ursprungsstaates dafür, daß diesen Unterlagen Erklärungen des Antragstellers beigefügt sind, nach denen er
 - a) sich verpflichtet, zu veranlassen, daß gleichzeitig mit der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ein Doppel der eingereichten Anmeldeunterlagen der zuständigen Regierungsstelle des Empfangsstaates zur Kenntnisnahme übersandt wird;
 - b) auf jeden Schadensersatzanspruch gegen den Empfangsstaat verzichtet, der sich ausschließlich darauf gründet, daß dort die Erfindung unter Geheimschutz gestellt wird;
 - c) damit einverstanden ist, daß die Unterlagen dem vorgesehenen Empfänger nur ausgehändigt werden, wenn dieser zur Bearbeitung von Angelegenheiten des entsprechenden Geheimschutzgrades ermächtigt ist und wenn festgestellt ist, daß er in der Lage ist, die Geheimhaltung sicherzustellen.
4. Im Falle der Übermittlung von Unterlagen über technische Erfahrungen sorgt die zuständige Regierungsstelle des Ursprungsstaates dafür, daß diesen Unterlagen beigefügt sind,
 - a) ein vom Antragsteller gefertigtes Verzeichnis dieser Unterlagen;
 - b) Erklärungen des Antragstellers, nach denen er
 - (i) damit einverstanden ist, daß das Verzeichnis der Unterlagen der zuständigen Regierungsstelle des Empfangsstaates übermittelt wird;
 - (ii) auf jeden Schadensersatzanspruch gegen den Empfangsstaat verzichtet, der sich ausschließlich darauf gründet, daß dort die technischen Erfahrungen unter Geheimschutz gestellt werden;
 - (iii) damit einverstanden ist, daß die Unterlagen über die technischen Erfahrungen dem vorgesehenen Empfänger nur ausgehändigt werden, wenn dieser zur Bearbeitung von Angelegenheiten des entsprechenden Geheimschutzgrades ermächtigt ist und wenn festgestellt ist, daß er in der Lage ist, die Geheimhaltung sicherzustellen.
5. Die Verpflichtung, ein Doppel der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu übersenden (Nr. 3 Buchstabe a), und die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Unterlagen über die technischen Erfahrungen beizufügen (Nr. 4 Buchstabe a), gelten sinngemäß für die Fälle, in denen die Regierung eines der beiden Staaten eine Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet oder eine technische Erfahrung übermittelt.
6. a) Bevor die Botschaft des Ursprungsstaates der zuständigen Regierungsstelle des Empfangsstaates die unter Geheimschutz stehenden Unterlagen und die Erklärungen sowie gegebenenfalls das Verzeichnis übermittelt, fragt sie bei dieser Regierungsstelle an, ob der vorgesehene Empfänger zur Bearbeitung von Angelegenheiten des entsprechenden Geheimschutzgrades ermächtigt ist und ob er in der Lage ist, die Geheimhaltung sicherzustellen. Diese Anfrage ist selbst dann zu stellen, wenn es sich um einen Empfänger handelt, der schon einmal benannt war.
- b) Soll der vorgesehene Empfänger den Antragsteller bei der Anmeldung einer Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster vertreten und erfüllt er die unter Buchstabe a) bezeichneten Bedingungen nicht oder lassen sich die erforderlichen Feststellungen voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen, so

teilt die Botschaft dies über die zuständige Regierungsstelle des Ursprungsstaates oder unmittelbar dem Antragsteller mit, um ihm die Möglichkeit zu geben, einen anderen Empfänger zu benennen.

- c) Wenn der vorgesehene Empfänger der Unterlagen über technische Erfahrungen oder über ein entgegengehaltenes Geheimpatent oder geheimes Gebrauchsmuster die unter Buchstabe a) bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt oder zur Entgegennahme der Unterlagen nicht bereit ist, so leitet die Botschaft sämtliche Unterlagen durch diplomatischen Kurierdienst an die zuständige Regierungsstelle des Ursprungsstaates zurück, die die Unterlagen nach Beseitigung der Hinderungsgründe erneut übermitteln kann.
- d) Sind die unter Buchstabe a) bezeichneten Bedingungen erfüllt, so leitet die Botschaft die ihr übersandten Unterlagen und Erklärungen, sowie gegebenenfalls das Verzeichnis der zuständigen Regierungsstelle des Empfangsstaates unter Beachtung der dort geltenden Geheimschutzvorschriften zu.

7. In der Bundesrepublik Deutschland

- a) leitet der Bundesminister der Verteidigung im Falle einer vorgesehenen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung nach Entnahme der unter Nr. 3 vorgesehenen Erklärungen und einer Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen und die weitere Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen dem Bundesminister der Justiz zu, der für die Übermittlung der Unterlagen und der Erklärungen an den vom Anmelder benannten Vertreter sorgt und den Vertreter zur Geheimhaltung der Unterlagen besonders verpflichtet;
- b) leitet der Bundesminister der Verteidigung im Falle der Übermittlung von Unterlagen über ein griechisches Geheimpatent oder geheimes Gebrauchsmuster, das einer Patentanmeldung entgegengehalten wird, nach Entnahme der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen dem vorgesehene Empfänger zu, wobei er diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen besonders verpflichtet. Wird der Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt vertreten, so leitet der Bundesminister der Verteidigung nach Entnahme der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen dem Bundesminister der Justiz zu, der für die Übermittlung an den Vertreter sorgt und ihn zur Geheimhaltung besonders verpflichtet;
- c) leitet der Bundesminister der Verteidigung im Falle der Übermittlung von Unterlagen über technische Erfahrungen nach Entnahme des Verzeichnisses der Unterlagen, der unter Nr. 4 vorgesehenen Erklärungen und einer Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen und die weitere Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen dem Empfänger zu, wobei er diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen besonders verpflichtet.

8. Im Königreich Griechenland

- a) leitet der Minister der Nationalen Verteidigung im Falle einer vorgesehenen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung nach Entnahme der un-

ter Nr. 3 vorgesehenen Erklärungen und einer Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen und die weitere Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen dem vom Anmelder benannten Vertreter zu und verpflichtet diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen;

- b) leitet der Minister der Nationalen Verteidigung im Falle der Übermittlung von Unterlagen über ein deutsches Geheimpatent oder geheimes Gebrauchsmuster, das einer beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldung entgegengehalten wird, nach Entnahme der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen dem vorgesehene Empfänger zu und verpflichtet diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen;
- c) leitet der Minister der Nationalen Verteidigung im Falle der Übermittlung von Unterlagen über technische Erfahrungen nach Entnahme des Verzeichnisses der Unterlagen, der unter Nr. 4 vorgesehenen Erklärungen und einer Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen und die weitere Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen dem Empfänger zu und verpflichtet diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen.

- 9. Die Unterlagen über Erfindungen, über Geheimpatente oder geheime Gebrauchsmuster sowie über technische Erfahrungen und gegebenenfalls das Verzeichnis (Nr. 4 Buchstabe a) werden im Empfangsstaat unverzüglich von der zuständigen Regierungsstelle unter Geheimschutz gestellt und in den Geheimschutzgrad eingestuft, der dem im Ursprungsstaat zuerkannten Geheimschutzgrad entspricht.

Die in beiden Staaten angewandten Geheimschutzgrade sind:

in der Bundesrepublik Deutschland	im Königreich Griechenland
STRENG GEHEIM	(AKROS APORRITON)
GEHEIM	(APORRITON)
VS-VERTRAULICH	(EMBISTEFTIKON)
VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	(PERIORISMENIS CHRISSEOS)

Die Geheimschutzmaßnahmen, die in den Verwaltungsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, werden auf die Unterlagen und gegebenenfalls auf das Verzeichnis angewandt. Die Verwaltungsvorschriften müssen mindestens den Schutz gewähren, der in den für NATO-Verschlusssachen des entsprechenden Geheimschutzgrades geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- 10. Der Vertreter, der eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt des Empfangsstaates einreicht, hat der Anmeldung die ihm übersandte Ausfertigung der unter Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärungen beizufügen und darauf hinzuweisen, daß die Unterlagen unter Geheimschutz gestellt sind.
- 11. Der Vertreter übermittelt gleichzeitig mit der Einreichung der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt des Empfangsstaates der zuständigen Regierungsstelle dieses Staates ein Doppel der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung gegebenenfalls unter Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetages der entsprechenden Ursprungsanmeldung.

12. Die Unterlagen sowie gegebenenfalls das Verzeichnis (Nr. 4 Buchstabe a) sind im Empfangsstaat unter Beachtung der dort geltenden Geheimschutzvorschriften zu übermitteln.
13. Der gesamte weitere Schriftwechsel aus dem einen Staat in den anderen Staat muß, soweit er sich auf den Gegenstand der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung, auf das entgegengehaltene Patent oder Gebrauchsmuster oder auf die ausgetauschten technischen Erfahrungen bezieht, auf dem für die Übermittlung in dieser Verfahrensregelung vorgesehenen Weg und unter Beachtung der im jeweiligen Staat geltenden Geheimschutzvorschriften erfolgen.
- Der sonstige Schriftwechsel kann auf normalem Weg offen befördert werden; hierzu gehören zum Beispiel formelle Bescheide der Patentämter und Gebührenzahlungen sowie der sich darauf beziehende Schriftwechsel, soweit hierbei von Mitteilungen über den Gegenstand der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung, über das entgegengehaltene Patent oder Gebrauchsmuster oder über die ausgetauschten technischen Erfahrungen abgesehen wird.
14. Die Mitteilung der Regierung des Ursprungsstaates über die vorgesehene sowie über die erfolgte Aufhebung des Geheimschutzes ist an die zuständige Regierungsstelle des Empfangsstaates zu richten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.